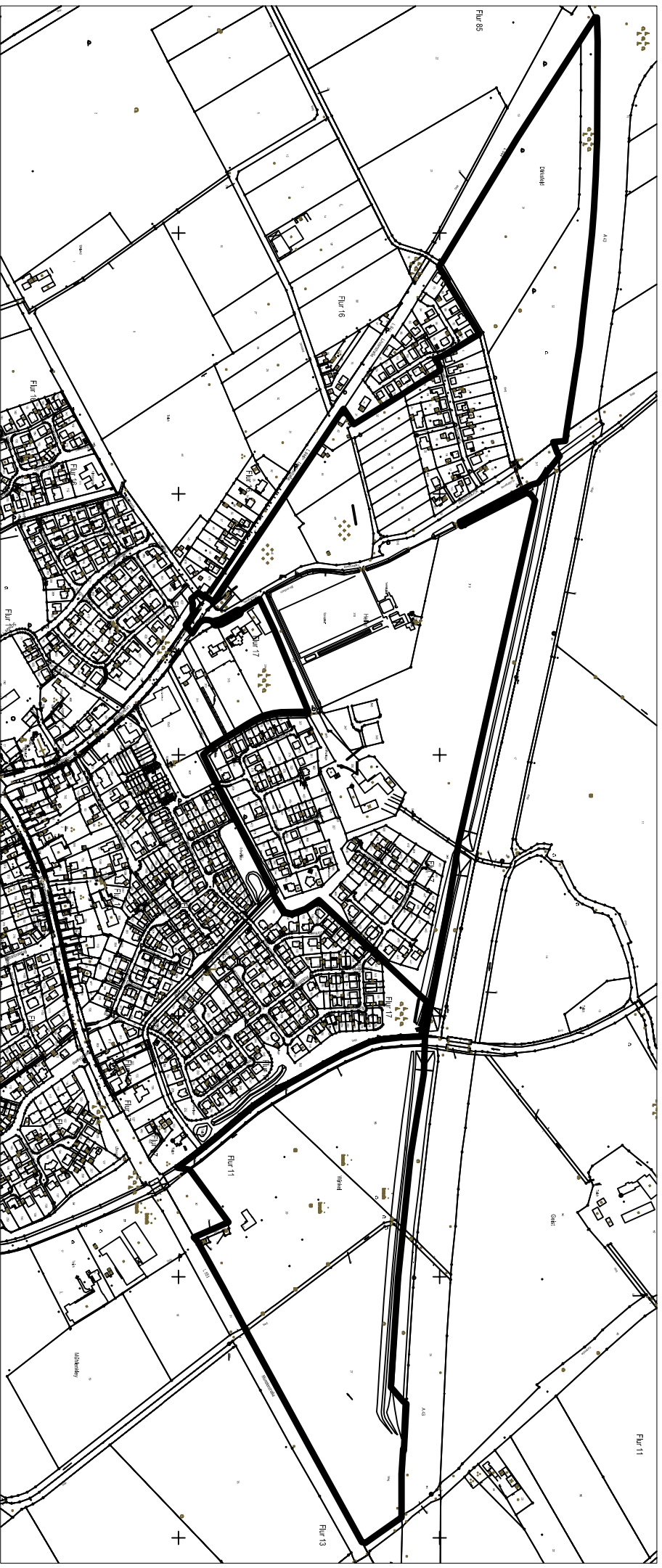



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 "Appelhülsen Nord II" (ohne Maßstab)



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 "Appelhülsen Nord II"

4.5 Vorgärten

Die Vorgartenflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
~~Bei Grundstücken in Straßenkreuzungsbereichen sind Carports~~
~~und Garagen in dieser Fläche zulässig.~~
 Mauern und Zäune zu öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig. Einfriedungen in Form von lebenden Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,0m zulässig (trifft nicht auf Einzelbäume zu).
 Vorab dürfen Zäune bis zu einer max. Höhe von 0,8 m errichtet werden bis die anzupflanzenden Hecken ihre endgültige Höhe bis max. 10 m erreicht haben.
 Das Material der Zäune darf nachher nicht mehr sichtbar sein.
 Die allgemeine Verkehrssicherheit darf – vor allem in Kreuzungsbereichen – nicht beeinträchtigt werden.

Auszug aus den
Gestaltungsfestsetzungen